

SATZUNG des Kette & Schuss e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kette & Schuss, mit dem Zusatz e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Krefeld.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein Kette & Schuss e.V. mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die nachfolgenden satzungsmäßigen Maßnahmen verwirklicht, wobei die bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Nachbarschaftswohnzimmers durch Raumvermietung und Nachbarschaftscafé erzielten Überschüsse dauerhaft zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden
 - a) der Heimatpflege im Sinne der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und den ihm innewohnenden Bildungswert;
 - b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die nachfolgenden satzungsmäßigen Maßnahmen verwirklicht, wobei die aus dem Betrieb des Nachbarschaftscafé und der Raumvermietung an Dritte erzielten Überschüsse dauerhaft zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden:

zu a) Betreiben des „Nachbarschaftswohnzimmers“ als Ort der interkulturellen Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Quartier zur Stärkung der Identität der hier Lebenden mit ihrem Viertel.

zu b) Durchführung von Projekten, die durch gemeinsames Arbeiten, Feiern oder Kochen die Vielfalt der unterschiedlichen Kulturen in der Nachbarschaft zusammenführt, sichtbar und erlebbar macht. Dabei sollen auch kulinarische Projekte rund um die Esskultur eine verbindende „Sprache“ ermöglichen.

zu c) Organisation und Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und Vorträgen. Besonders gefördert werden örtliche Kulturschaffende sowie Kunstformen und kulturelle Projekte, die die Teilhabe aller Bewohner des Viertels am kulturellen Leben stärken sowie die Begegnung und wechselseitige Inspiration für interkulturelles Stadtteilleben ermöglichen.

zu d) Projektkooperationen mit mit örtlichen Weiterbildungsträgern und insbesondere auch mit der Hochschule Niederrhein.

- 2.2 Der Verein kann sich durch Erfüllung seiner Zwecke an anderen gemeinnützigen Institutionen, Gesellschaften oder Vereinen beteiligen, die der Förderung von bürgerschaftlichen und nachbarschaftlichen Engagement und Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung dienen. Er kann ferner Sondervermögen für bestimmte Zwecke im Rahmen der Vereinsaufgaben bilden oder verwalten. Den Leistungsempfängern des Vereins steht ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen aus Vereinsmitteln nicht zu.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig.
- 3.2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine im Sinne des § 55 (1) AO (Abgabenordnung) angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsvermögen

- 4.1 Der Verein bildet sein Vermögen aus freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder, Zuwendungen Dritter, aus der Vermietung der Vereinsräume, den Einnahmen von Veranstaltungen sowie des Caf betriebes im Nachbarschaftswohnzimmer.
- 4.2 Er darf sein Vermögen nur zur Erf llung satzungsgem er Aufgaben verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gew hlt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und au ergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 6.2 Jedes Vorstandsmitglied wird f r zwei Jahre durch Wahl der Mitgliederversammlung bestellt. Die Wiederwahl ist zul ssig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 7.1 Der Vorstand f hrt die Verwaltung des Vereins. Er beschlie t  ber alle Einzelheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 7.2 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung j hrlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht  ber die Verwaltung des Vereins zu erstatten, sowie innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 9.2 Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss
- 10.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen.
- 10.3 Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen und den Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Auf der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr.
- 11.2 Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern höhere Monatsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich automatisch bis sie fristgerecht gekündigt wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu einer Sitzung einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 12.3. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen; soweit die Mitglieder dem Vorstand eine EMail übermittelt haben, ist die Einladung durch E-Mail ausreichend.
- 12.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzuberufen. Zur Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und zu beraten, den Jahresabschluss zu überprüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes zwei unabhängige Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie können einzeln oder gemeinsam einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Angestellte

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und weitere Angestellte einzustellen. Der Vorstand beschließt über deren Geschäftsbereich.

§ 16 Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins

- 16.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge sind in der Frist des § 11 (1) den Mitgliedern zuzusenden.
- 16.2 Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses von 2/3 der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung des Vereins.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Urbane Nachbarschaft Samtweberei Gemeinnützige GmbH (UNS), Lewerentzstraße 104, 47798 Krefeld oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des kulturellen Zusammenlebens.

Vorstehende Satzung wurde am 24. April 2017 errichtet.